

1. Im Vordergrund der Arbeit muß die inhaltliche Regelung der beruflichen Bildung stehen. Dies gilt sowohl für die Berufsausbildung als auch für die berufliche Fortbildung. Eine wichtige Aufgabe wird die Mitwirkung bei der Neuordnung von Ausbildungsberufen sein. In diesem Zusammenhang wird sich der Hauptausschuß eingehend mit der Struktur der Berufsgrundbildung und ihrer Berücksichtigung in den Ausbildungsordnungen befassen müssen. Gerade diese Frage ist für die Länder im Hinblick auf die schrittweise Realisierung des Berufsgrundbildungsjahres von besonderer Bedeutung. Bei der beruflichen Fortbildung gehen wir davon aus, daß der Bund in stärkerem Maße als bisher von seiner Regelungsbefugnis nach § 46 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes Gebrauch machen wird.

Aufgrund der Aufgabenstellung des Bundesinstituts wird sich der Hauptausschuß notwendigerweise bei der inhaltlichen Regelung der beruflichen Bildung stärker mit fachlichen Einzelfragen befassen müssen, als dies bei dem früheren Bundesausschuß aufgrund seiner allgemeinen Beratungsfunktion der Fall war.

2. In den kommenden Jahren wird die Sicherung von Ausbildungsplätzen für die geburtenstarken Schulentlaßjahrgänge zu einem zentralen Thema der Berufsbildungspolitik und damit automatisch auch der Arbeit des Hauptausschusses werden. Dies gilt insbesondere für die Berufsbildungsstatistik, die Vorbereitung des Berufsbildungsberichtes und vor allem auch die Berufsbildungsfinanzierung. Die Erfahrungen mit der Beratung über den ersten Berufsbildungsbericht zeigen, daß dieser Fragenkomplex einen erheblichen Raum in der Arbeit des Hauptausschusses einnehmen wird. Die Länderbeauftragten können in diesem Zusammenhang aufgrund ihrer besonderen Kenntnis der regionalen Situation und der teilweise unterschiedlichen schulischen Vollzeitangebote in den einzelnen Ländern dazu beitragen, daß ein möglichst verlässliches Datenmaterial über die Entwicklung von Angebots- und Nachfrage nach Ausbildungspätzen erarbeitet wird. Wir gehen im übrigen davon aus, daß sich der Hauptausschuß hierbei nicht nur mit Fragen der Berufsbildungsfinanzierung sondern auch mit anderen Maßnahmen befassen wird, die zu einer Verbesserung der Ausbildungschancen für die geburtenstarken Jahrgänge führen können.

3. Bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung erwarten die Beauftragten der Länder, daß die bewährte Arbeit des früheren Bundesausschusses für Berufsbildung weitergeführt wird. Wir gehen davon aus, daß die Bundesregierung diese Aufgabe weiterhin ernst nimmt und den Hauptausschuß in allen grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung einschalten wird.

4. Neu für die Länderbeauftragten ist ihre unmittelbare Mit-

verantwortung für den Komplex der Berufsbildungsforschung. In dem Hauptausschuß des früheren Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung waren die Länder nicht vertreten. Auch im Rahmen des jetzigen Bundesinstituts muß in Zukunft eine breit angelegte und aktuelle Berufsbildungsforschung gewährleistet sein. Wir werden unseren Einfluß dahin geltend machen, daß in dem Forschungsprogramm ein möglichst enger Bezug zu der Praxis der beruflichen Bildung hergestellt wird und daß die Ergebnisse in der Weiterentwicklung der beruflichen Bildung einen konkreten Niederschlag finden. Ein wichtiges Anliegen ist in diesem Zusammenhang auch eine umfassende Auswertung der Vielzahl an Modellversuchen, die im Laufe der letzten Jahre eingeleitet wurden.

5. Unmittelbar angesprochen sind die Länderbeauftragten mit der zentralen Frage, welchen Beitrag das Bundesinstitut und damit auch der Hauptausschuß zu einer besseren Abstimmung von Ausbildungsordnungen des Bundes und schulischen Rahmenlehrplänen der Länder leisten können. Daß diese Abstimmung noch weiter verbessert und intensiviert werden muß, ist unter allen beteiligten Gruppen unbestritten. Aufgabenstellung und Zusammensetzung des Länderausschusses nach § 17 APIFG sind darauf angelegt, im Aufgabenbereich des Bundes die Voraussetzungen für eine bessere Abstimmung zu schaffen. Die Länderbeauftragten werden dieser Arbeit eine besondere Aufmerksamkeit widmen. Es ist allerdings aus unserer Sicht darauf zu achten, daß über das Bundesinstitut nicht die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der beruflichen Bildung ausgehöhlt wird. Das Abstimmungsverfahren wird deshalb in der Entscheidungsphase außerhalb des Bundesinstituts auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern erfolgen müssen. Die Verhandlungen über eine solche Vereinbarung, die im übrigen in § 17 Abs. 6 APIFG ausdrücklich vorgesehen ist, sind derzeit im Gange.

6. Beim weiteren organisatorischen und personellen Aufbau des Bundesinstituts sollte darauf geachtet werden, daß eine leistungsfähige, zugleich aber auch wirtschaftliche und straffe Organisation gewährleistet ist. Die Länderbeauftragten werden diesen Grundsatz nicht nur gegenüber dem Generalsekretär, sondern auch bei den eigenen Aktivitäten des Hauptausschusses, beispielsweise bei der Einsetzung von Unterausschüssen, vertreten.

Inwieweit der Hauptausschuß bei seiner künftigen Tätigkeit die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllen kann, läßt sich aufgrund der kurzen Tätigkeit seit der konstituierenden Sitzung am 8. Dezember 1976 noch nicht beurteilen. Die Beauftragten der Länder sind in jedem Fall zu einer konstruktiven Mitarbeit bereit.

Rolf Raddatz

## Der Hauptausschuß des Bundesinstituts — Probleme, Risiken, Chancen

Noch keine zwei Jahre sind vergangen, seitdem die Spalten dieser Zeitschrift einem Resümee aus Anlaß des fünfjährigen Bestehens des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung geöffnet wurden und auch die Vertreter der Mitgliedergruppen zu Wort kamen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen lassen es aber durchaus gerechtfertigt erscheinen, etwas Ähnliches erneut zu versuchen. Nur ist es im Augenblick noch zu früh für einen Rückblick auf die Tä-

tigkeit des Bundesinstituts für Berufsbildung, in dem das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung nur eine Überschrift für eine bestimmte Gruppe von gesetzlich festgelegten Aktivitäten ist. Denkbar ist allenfalls ein Ausblick auf die Zukunft des Bundesinstituts, in dem dann auch auf die Erwartungen gegenüber der neuen „gemeinsamen Adresse“ für alle an der Berufsbildung Beteiligten eingegangen werden müßte. Dieser Beitrag verfolgt aber ein anderes Ziel: Er

will der Frage nachgehen, in welchem Ausmaß die an der Berufsbildung beteiligten Gruppen im Hauptausschuß tatsächlich an der Lösung dieser Fragen mitwirken.

Die Formel von der „gemeinsamen Adresse“ und der verstärkten Mitwirkung aller an der Berufsbildung Beteiligten, die der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gern verwendet, soll offensichtlich die Erinnerung wachhalten an die Bestrebungen, eine „Bundesanstalt für Berufsbildung“ als Reihe Selbstverwaltungseinrichtung zu schaffen. Sie stießen auf so erheblichen Widerstand, daß sie sich nicht verwirklichen ließen. Hier soll nicht mehr im einzelnen auf die Gegegngründe eingegangen werden; es muß vermerkt werden, daß die in den wenigen Sitzungen des Hauptausschusses bisher geführten Diskussionen deren Berechtigung ebenso bestätigt haben, wie das Verhalten der Bundesregierung gegenüber früheren Wünschen der Wirtschaft einschließlich der Arbeitnehmer, stärker an der Koordinierung z. B. mit den Ländern beteiligt zu werden. Wenn beispielsweise sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern mit vielleicht juristisch haltbaren aber sachlich keineswegs zwingenden Gründen verwehrt wurde, in den entscheidenden Phasen der Bundesländer-Abstimmung über Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne beteiligt zu sein, erhebt sich natürlich die Frage, wie dieser Konflikt hätte ausgetragen werden sollen, wenn sich eine Selbstverwaltungseinrichtung „Bundesanstalt für Berufsbildung“ und öffentliche — sprich: staatliche — Verantwortung für die Berufsbildung als einem Teil unseres Bildungssystems gegenübergestanden hätten.

Nach den Bestimmungen des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes haben im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung die Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie des Bundes die gleiche Stimmenzahl. Daraus könnte man schließen, daß die vier Gruppen gleichberechtigt sind. Hinsichtlich der Abstimmungen ist das wohl auch so. Tatsächlich hat der Bund jedoch über die Genehmigungsvorbehalte in wichtigen Fragen einerseits und wegen der Weisungsrechte andererseits eine wesentlich stärkere Stellung als die übrigen Gruppen. In den Beratungen des Hauptausschusses über die Satzung des Bundesinstituts konnte deshalb immer wieder festgestellt werden, daß der Bund versuchte, seine Auffassungen durch Hinweise auf die Rechtslage durchzusetzen, auch wenn eine schlüssige Begründung nicht vorgelegt wurde und bei den übrigen Beteiligten der Eindruck entstand, daß es sich mehr um eine Zweckmäßigkeitfrage handelte. Der Hinweis auf die rechtliche Begründung seiner Einwände eröffnete dem Bund aber die Chance, über die Genehmigung seine Auffassung schließlich doch noch durchzusetzen. Dieser hat er in einem Falle auch genutzt und die Satzung nicht genehmigt, ohne sich allerdings mit den Argumenten von  $\frac{3}{4}$  des Hauptausschusses auseinanderzusetzen.

Das Beispiel für ein solches Vorgehen sind die langwierigen Erörterungen der Frage, in welchem Umfang der Hauptausschuß bei der Aufstellung des Organisationsplanes für das Bundesinstitut mitwirken kann. Hier forderten die Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder auf Grund der gesetzlichen Bestimmung, nach der durch die Satzung die Organisation näher zu regeln sei (§ 23 Abs. 1 APIG), daß der Organisationsplan vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß aufzustellen sei. Der Bund wollte dagegen nur eine Benehmensregelung zulassen, weil die Festlegung der Organisation für das Bundesinstitut ein unabdingbares Recht des Generalsekretärs sei. Den Vertretern des Bundes im Hauptausschuß war es jedoch nicht möglich, den Widerspruch zwischen ihrer Auffassung und der genannten gesetzlichen Bestimmung eindeutig aufzuheben.

Durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz wurde nicht nur das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung als mitgliedschaftlich organisierte Einrichtung und damit auch sein Hauptausschuß als Versammlung der Vertreter der Mitglieder auf-

gehoben. Auch der Bundesausschuß für Berufsbildung wurde beseitigt. Gemeinhin wird nunmehr davon ausgegangen, daß der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung an deren Stelle getreten ist. Das ist jedoch nur sehr bedingt richtig. In Wirklichkeit hat das Ausbildungsplatzförderungsgesetz einen Substanzerlust für die Mitwirkung der an der Berufsbildung beteiligten gesellschaftlichen Gruppen gebracht. Die dem ehemaligen Bundesausschuß für Berufsbildung durch das Berufsbildungsgesetz zugewiesenen, genau umschriebenen Kompetenzen sind — zumindest in der Auslegung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft — fortgefallen. Hierher gehört zum Beispiel der Erlass von Richtlinien für die durch die Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen zu beschließenden Prüfungsordnungen und die Anhörung vor Erlass von bestimmten Rechtsverordnungen auf Grund des Berufsbildungsgesetzes im Bereich der Berufsausbildung, Berufsförderung und beruflichen Umweltbildung. Die entsprechenden Kompetenzen, die sicher im Interesse einer Koordinierung lagen, sind dem Hauptausschuß nicht übertragen worden. Wie sich das auswirken wird, bleibt abzuwarten. Es bleibt allerdings auch die Frage, ob es zwingend gewesen ist, die entsprechenden Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes für gegenstandslos zu erklären. Ebensogut hätten diese Aufgaben auf das neue Gremium Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung übergehen können, zumal in der Begründung zum Regierungsentwurf für das neue Berufsbildungsgesetz — das allerdings die parlamentarischen Hürden nicht nehmen konnte — von einer „Zusammenfassung des Bundesausschusses für Berufsbildung und des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung“ gesprochen wurde. Von den Rechten des ehemaligen Bundesausschusses für Berufsbildung ist so nur die Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung übriggeblieben, wenn man einmal davon absieht, daß er bestimmte, auf das Institut selbst bezogene Rechte ebenfalls hat. Die Beratungszuständigkeit kann sich aber natürlich nur auf solche Angelegenheiten erstrecken, für die die Bundesregierung eine Kompetenz besitzt, nicht jedoch auf solche, die anderen, zum Beispiel den zuständigen Stellen, durch Gesetz zugewiesen wurden.

Sieht man einmal von den Beslußrechten in bezug auf das Bundesinstitut selbst ab, dürfte die Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung eine der Hauptaufgaben des Hauptausschusses sein, allerdings auch eine der am schwierigsten wahrzunehmenden. Das hat sich bereits beim ehemaligen Bundesausschuss für Berufsbildung gezeigt, der diese Aufgabe sehr ernst genommen hatte, ernster — so hatte man manchmal den Eindruck —, als der Bundesregierung gelegentlich lieb war. Mehr als einmal entstand die Frage, wann die Beratungsfunktion dieses Gremiums einzusetzen hätte. Diese Frage wird sich auch für den Hauptausschuß des Bundesinstituts stellen. Die Antwort wird in Zukunft nicht leichter fallen, selbst wenn man den guten Willen der Bundesregierung unterstellt. Sie wird dennoch nicht umhin können, auf ihre Verantwortung gegenüber dem Parlament oder auf Geschäftsordnungsbestimmungen zu verweisen, die die Information der „Öffentlichkeit“ — als solche wird auch der Hauptausschuß gelegentlich gesehen — erst in einem fortgeschrittenem Stadium zulassen. Doch was kann ein Beratungsrecht dann noch für Sinn haben, wenn schon vollendete Tatsachen geschaffen oder wichtige Vorentscheidungen getroffen wurden?

Wenn der Hauptausschuß seiner Rolle als Gremium zur Beteiligung der Betroffenen an der Lösung von Problemen gerecht werden soll, müssen die zuständigen Bundesministerien umdenken. Sie müssen dieses Gremium mehr als bisher in einem früheren Stadium über wichtige Lösungsansätze informieren und zur Beratung hinzuziehen. So dürfte es falsch sein — um ein Beispiel aus der jüngsten Zeit zu nennen —, wenn der Hauptausschuß im Unklaren darüber gelassen wird, auf welchen Angaben im Berufsbildungsbericht der Vorschlag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft gegen-

über dem Kabinett zur Erhebung einer Ausbildungsabgabe beruht, selbst wenn der Hauptausschuß eine eigene Stellungnahme beschließen könnte. Das in diesem Jahr durchgeführte Verfahren müßte deshalb geändert werden, wenn man der gesetzlichen Aufgabe des Hauptausschusses gerecht werden will. Ein ähnliches Problem — wenn auch erheblich komplizierter — stellt sich hinsichtlich des Verfahrens in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung. Es ist wohl damit zu rechnen, daß der Hauptausschuß ebenso wie der frühere Bundesausschuß für Berufsbildung beratend an deren Sitzungen teilnehmen kann. Nur entspricht das dann nicht seiner Rolle als Beratungsorgan der Bundesregierung, wenn diese auch in Zukunft ihre Voten in der Kommission ohne vorherige Einschaltung des Hauptausschusses abgeben will.

Welche Problematik in dieser Situation steckt, wird besonders auch daran deutlich, daß im Hauptausschuß die Länderbeauftragten an der Beratung der Bundesregierung mitwirken, in der Bund-Länder-Kommission sich aber Bund und Länder gegenübersetzen.

Bemerkenswert ist immerhin, daß wesentliche neue Aufgaben des BIBB — verglichen mit dem BBF — ohne Beteiligung des Hauptausschusses erledigt werden sollen, und zwar zum Teil solche, bei denen früher der Bundesausschuß für Berufsbildung ein Anhörungsrecht hatte. Zu nennen sind hier die Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen sowie des Berufsbildungsberichts und die Durchführung der Berufsbildungsstatistik und der Berufsausbildungsfinanzierung. Hier ist dem zuständigen Bundesminister ein Weisungsrecht übertragen worden, das jede Mitwirkung des Hauptausschusses ausschließt. Sie kann nicht einmal über die Beratungsaufgabe erfolgen; denn Beratung nach Weisung ist nicht vorstellbar.

Auch hinsichtlich der Forschungsaufgaben des Bundesinstituts hat das Ausbildungsplatzförderungsgesetz die Stellung

des Hauptausschusses geschwächt. Das Berufsbildungsgesetz sah vor, daß das Forschungsprogramm vom Hauptausschuß zu genehmigen ist. Ein derartiges Genehmigungsrecht findet sich expressis verbis im Ausbildungsplatzförderungsgesetz nicht mehr, es wird lediglich durch die Satzung eingeführt. Nur für einen Aufgabenbereich des Instituts sieht das Ausbildungsplatzförderungsgesetz ausdrücklich eine Mitwirkung seines Hauptausschusses vor: er hat Richtlinien für die Prüfung berufsbildender Fernlehrgänge für die Abgabe von Stellungnahmen vor der Zulassung dieser Fernlehrgänge und für die Anerkennung geeigneter Fernlehrgänge zu erlassen. Diese Richtlinien bedürfen dann allerdings immer noch der Genehmigung des zuständigen Bundesministers. Der Fachmann wird sofort erkennen, daß hier der Hauptausschuß bei einer Aufgabe eingeschaltet worden ist, die, gemessen am Gesamtbereich der beruflichen Bildung, nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Es ist noch zu früh, ein abschließendes Urteil darüber abzugeben, welche Rolle der Hauptausschuß letztlich spielen wird und kann. Bisher hat er sich erst verhältnismäßig wenig mit Sachfragen der Berufsbildung beschäftigt. Erst daran wird sich aber zeigen, welche Bedeutung ihm zukommt. Besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Zusammenhang auch den Vertretern des Bundes gelten, die ja zum erstenmal gemeinsam mit Vertretern des Bundesrats, also der Länder, einem derartigen Gremium angehören. Soll diese Beteiligung sinnvoll sein, dürfen sie ihr Verhalten nicht am ehemaligen Hauptausschuß des BBF messen, in dem die Voten zu oft nur unter Vorbehalt abgegeben wurden. Auf die Dauer ist das ein unerträglicher Zustand, weil er praktisch bedeutet, daß es Ausschußmitglieder unterschiedlichen Rechts gibt. Der Hauptausschuß hat eine Chance für konstruktive Tätigkeit, wenn sie von allen Beteiligten vorbehaltlos gewollt wird und der Ausschuß insgesamt ein erhebliches Maß an Selbstbewußtsein entwickelt.

Felix Kempf

## Wesentliche Aufgaben müssen erfüllt werden

Hohe Erwartungen wurden seitens des Gesetzgebers an das Ausbildungsplatzförderungsgesetz und an das damit geschaffene Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) gestellt; der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft führte am 23. 9. 1976 in den „Informationen“ seines Hauses folgendes aus:

„Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz schafft die Voraussetzungen für eine bessere Sicherung des Ausbildungsplatzangebotes. Außerdem werden Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Forschung und Praxis, auf eine erfolgversprechende gesetzliche Grundlage gestellt. Mit der Einführung einer amtlichen Berufsbildungsstatistik und eines Schnellmelde- systems wesentlicher Entwicklungsdaten können sich in Zukunft alle an der beruflichen Bildung Beteiligten frühzeitig auf notwendige Maßnahmen und Kurskorrekturen in der beruflichen Bildung einstellen.“

Wörtlich führte der Bundesminister weiter aus:

— „Mit einer kostenausgleichenden Umlagefinanzierung in der Wirtschaft wird die Voraussetzung dafür geschaffen, das Angebot an Ausbildungsplätzen für die nächsten Jahre zu sichern.“

— Mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung wird erstmals eine gemeinsame Stelle geschaffen, an der alle an der be-

ruflichen Bildung Beteiligten sinnvoll und effektiv zusammenarbeiten werden. Die bisherige Gremienvielfalt und Zuständigkeitszersplitterung wird überwunden.

— Die neue Berufsbildungsstatistik macht Schluß mit der bisherigen Zahlenspielerei über Angebot und Nachfrage an Ausbildungsplätzen. Damit werden endlich gesicherte Grundlagen für eine vorausschauende Politik in der beruflichen Bildung zur Verfügung stehen.

— Mit dem jährlichen Berufsbildungsbericht wird die Bundesregierung die Jugendlichen und ihre Eltern, Unternehmen, Arbeitnehmer und Bürger über Stand und Entwicklung der beruflichen Bildung informieren und daraus die notwendigen Schlußfolgerungen für entsprechende Maßnahmen ziehen.“

Vergleicht man die Geschehnisse der neun Monate seit Inkrafttreten des Gesetzes mit diesen Erwartungen, so zeigt sich eher die vorsichtige bis skeptische Beurteilung der Gewerkschaften bestätigt. Hierfür einige Beispiele:

1. Die Umlagenfinanzierung wurde von der Bundesregierung zumindest vorläufig nicht in Kraft gesetzt — entsprechend der Mehrheitsempfehlung des Hauptausschusses des BIBB. Dabei spielten bei den vorbereitenden Arbeiten im Hauptausschuß weniger die noch immer nur lückenhaft vorliegenden Daten zum 30. 9. 1976 eine Rolle, sondern die Einschät-